

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Jugendbeirat (Jugendbeiratssatzung), Stand 26.07.2021

Bisherige Satzung	Geänderte Satzung	
<u>Satzung</u>	<u>Satzung</u>	
der Stadt Landau in der Pfalz über den Jugendbeirat	der Stadt Landau in der Pfalz über den Jugendbeirat (Jugendbeiratssatzung)	Redaktionelle Ergänzung
vom 15.08.2019	vom 15.08.2019 zuletzt geändert durch Satzung vom *)	Redaktionelle Ergänzung
Der Stadtrat hat am 13.08.2019 auf Grund	Der Stadtrat hat am 13.08.2019 auf Grund	
der §§ 24 und 56 b der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)	der §§ 24 und 56 b der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. Seite 448)	
folgende Satzung beschlossen:	folgende Satzung beschlossen:	
.....		
	*) Änderungshistorie am Dokumentenende	Red. Ergänzung

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Jugendbeirat (Jugendbeiratssatzung), Stand 26.07.2021

<p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Mitglieder</p> <p>(1) Der Beirat hat bis zu 18, mindestens aber 10 stimmberechtigte jugendliche Mitglieder. Zusätzlich können beratende Mitglieder bestellt werden.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendbeirats können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Landau in der Pfalz sein, die am Tage des Beginns der Amtszeit das 13., aber nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Drei von der Stadtschülervertretung gewählte in Landau in der Pfalz wohnhafte Jugendliche verschiedener Schulen. Zusätzlich wählt die Stadtschülervertretung drei Nachrückerinnen oder Nachrücker.</p>	<p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Mitglieder</p> <p>(1) Der Beirat hat bis zu 14, mindestens aber zehn stimmberechtigte jugendliche Mitglieder. Zusätzlich können beratende Mitglieder bestellt werden.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendbeirats können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Landau in der Pfalz sein, die am Tage des Beginns der Amtszeit das 13., aber nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Bis zu drei von der Stadtschüler*innenvertretung, im Falle des Nichtzusammentretens dieses Gremiums gemeinsam von den Landauer Schüler*innenvertretungen bestimmte Jugendliche verschiedener Schulen. Zusätzlich wird auf dem gleichen Weg die gleiche Anzahl an Nachrückerinnen oder Nachrückern bestimmt. Die Jugendlichen müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. Die Bestimmung der Jugendlichen hat spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung zu erfolgen. Die Jugendlichen sollen sich in der Jugendversammlung vorstellen.</p>	<p>Verringerung der Zahl der Beiratsmitglieder auf Wunsch des Jugendbeirats (siehe Vorlage)</p> <p>Flexibilisierung der Besetzung, damit auch im Fall des Nichtzustandekommens einer Sitzung der Stadtschüler*innenvertretung eine Entsendung von Jugendlichen in den Beirat möglich ist.</p> <p>Schreibweise dieser Gremien übernommen</p>
---	---	---

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Jugendbeirat (Jugendbeiratssatzung), Stand 26.07.2021

<p>b) Mindestens 7, höchstens aber 15 von einer Jugendversammlung nach § 4 bestimmte Jugendliche. Bis zu 10 weitere Jugendliche werden als Nachrückerinnen oder Nachrücker bestimmt. Die Jugendlichen müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.</p> <p>(4) Als beratende Mitglieder können insbesondere die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, der für die Jugendbeteiligung im Jugendamt zuständig ist und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtjugendringes berufen werden.</p>	<p>b) Mindestens sieben, höchstens aber elf von einer Jugendversammlung nach § 4 bestimmte Jugendliche. Bis zu zehn weitere Jugendliche werden als Nachrückerinnen oder Nachrücker bestimmt. Die Jugendlichen müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.</p> <p>(4) Als beratende Mitglieder können insbesondere die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, der für die Jugendbeteiligung im Jugendamt zuständig ist und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtjugendringes berufen werden.</p>	<p>Siehe Anmerkung Absatz 1</p>
<p>§ 4 Jugendversammlung und Amtszeit</p>	<p>§ 4 Jugendversammlung und Amtszeit</p>	
<p>(1) Die Bestimmung der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 b) erfolgt im Rahmen einer Jugendversammlung,</p> <p>(2) Zur Jugendversammlung wird spätestens acht Wochen vor Beginn der Amtszeit des Jugendbeirats und spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung durch das Jugendamt eingeladen. Dabei werden alle Jugendlichen im Sinne des § 3 Absatz 2 und alle Landauer Vereine und Verbände, die Jugendarbeit betreiben, angeschrieben und über den Jugendbeirat und die Jugendversammlung informiert.</p> <p>(3) Jugendliche, die Mitglied im Jugendbeirat werden wollen, müssen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 erfüllen, spätestens</p>	<p>(1) Die Bestimmung der Mitglieder nach § 3 Absatz 3 b) erfolgt im Rahmen einer Jugendversammlung,</p> <p>(2) Zur Jugendversammlung wird spätestens acht Wochen vor Beginn der Amtszeit des Jugendbeirats und spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung durch das Jugendamt eingeladen. Dabei werden alle Jugendlichen im Sinne des § 3 Absatz 2 und alle Landauer Vereine und Verbände, die Jugendarbeit betreiben, angeschrieben und über den Jugendbeirat und die Jugendversammlung informiert.</p> <p>(3) Jugendliche, die Mitglied im Jugendbeirat werden wollen, müssen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 erfüllen, spätestens</p>	<p>Berichtigung Verweis</p>

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Jugendbeirat (Jugendbeiratssatzung), Stand 26.07.2021

<p>zwei Wochen vor der Jugendversammlung auf einem vom Jugendamt bereitgestellten Formular ihre Bewerbung erklärt haben, bei der Jugendversammlung anwesend sein und sich dort den Wahlberechtigten vorstellen.</p> <p>(4) Sofern sich mehr als 15 Jugendliche für die Mitgliedschaft im Beirat bewerben und die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen, wird eine geheime Wahl durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Jugendlichen im Sinne des § 3 Absatz 2. Es können bis zu 15 Stimmen vergeben werden, pro Bewerberin oder Bewerber kann eine Stimme vergeben werden. Gewählt sind die 15 Jugendlichen mit den meisten Stimmen. Weitere bis zu 10 Jugendliche werden in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse als Nachrückerinnen oder Nachrücker gewählt.</p> <p>(5) Sofern sich 15 oder weniger Jugendliche bewerben, ist eine Wahl nach Absatz 4 entbehrlich. Über die Bewerberinnen und Bewerber kann in diesem Fall durch die Jugendversammlung in einem einheitlichen Wahlvorgang offen abgestimmt werden.</p> <p>(6) Sofern sich weniger als 7 Jugendliche bewerben, wird kein Jugendbeirat gebildet.</p> <p>(7) Die Amtszeit des Jugendbeirats beträgt 2 Jahre, beginnend ab dem ersten Tag des auf die Jugendversammlung folgenden Monats.</p>	<p>zwei Wochen vor der Jugendversammlung auf einem vom Jugendamt bereitgestellten Formular ihre Bewerbung erklärt haben, bei der Jugendversammlung anwesend sein und sich dort den Wahlberechtigten vorstellen.</p> <p>(4) Sofern sich mehr als elf Jugendliche für die Mitgliedschaft im Beirat bewerben und die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen, wird eine geheime Wahl durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Jugendlichen im Sinne des § 3 Absatz 2. Es können bis zu elf Stimmen vergeben werden, pro Bewerberin oder Bewerber kann eine Stimme vergeben werden. Gewählt sind die elf Jugendlichen mit den meisten Stimmen. Weitere bis zu zehn Jugendliche werden in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse als Nachrückerinnen oder Nachrücker gewählt.</p> <p>(5) Sofern sich elf oder weniger Jugendliche bewerben, ist eine Wahl nach Absatz 4 entbehrlich. Über die Bewerberinnen und Bewerber kann in diesem Fall durch die Jugendversammlung in einem einheitlichen Wahlvorgang offen abgestimmt werden.</p> <p>(6) Sofern sich weniger als sieben Jugendliche bewerben, wird kein Jugendbeirat gebildet.</p> <p>(7) Die Amtszeit des Jugendbeirats beträgt zwei Jahre, beginnend ab dem ersten Tag des auf die Jugendversammlung folgenden Monats.</p>	<p>Folgeänderung zu Änderung § 3 Absatz 1</p> <p>Folgeänderung zu Änderung § 3 Absatz 1</p> <p>Folgeänderung zu Änderung § 3 Absatz 1</p> <p>Red. Änderung</p> <p>Red. Änderung</p>
---	--	---

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Jugendbeirat (Jugendbeiratssatzung), Stand 26.07.2021

<p>§ 5 Vorsitz</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.</p> <p>(2) Bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden führt die Dezernentin oder der Dezernent, zu deren oder dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirates gehören, den Vorsitz.</p>	<p>§ 5 Vorsitz</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zwei gleichberechtigte Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.</p> <p>(2) Bis zur Wahl der Vorsitzenden führt die Dezernentin oder der Dezernent, zu deren oder dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirates gehören, den Vorsitz.</p>	<p>Änderung auf Wunsch des Jugendbeirats, siehe SiVo</p> <p>Folgeänderung zu Abs. 1</p>
<p>§ 6 Geschäftsordnung, Teilnahmerechte und Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Beirat die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend.</p> <p>(2) Das Recht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Beigeordneten und der Stadträtinnen und Stadträte an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen, richtet sich nach § 32 der Geschäftsordnung des Stadtrates.</p> <p>(3) Stimmberechtigte ehrenamtliche Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 4 der Hauptsatzung.</p>	<p>§ 6 Geschäftsordnung, Teilnahmerechte und Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Beirat die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend.</p> <p>(2) Das Recht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Beigeordneten und der Stadträtinnen und Stadträte an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen, richtet sich nach § 32 der Geschäftsordnung des Stadtrates.</p> <p>(3) Stimmberechtigte ehrenamtliche Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 4 der Hauptsatzung,</p>	

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Jugendbeirat
(Jugendbeiratssatzung), Stand 26.07.2021

<p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten, Beginn der ersten Amtszeit</p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Die Amtszeit des ersten Jugendbeirats beginnt zum 01.01.2020.</p> <p>Landau in der Pfalz, 15.08.2019 Die Stadtverwaltung</p> <p>Thomas Hirsch Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten, Beginn der ersten Amtszeit</p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Die Amtszeit des ersten Jugendbeirats beginnt zum 01.01.2020.</p> <p>Landau in der Pfalz, 15.08.2019 Die Stadtverwaltung</p> <p>Thomas Hirsch Oberbürgermeister</p>	<p>wobei bei der Wahl von zwei Vorsitzenden die Aufwandsentschädigung für die oder den Vorsitzenden jeweils hälftig gewährt wird.</p> <p>Folgeänderung zu § 5 Absatz 1, damit durch die Besetzung mit zwei Vorsitzenden keine Mehrkosten entstehen.</p>
---	---	---

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Jugendbeirat
(Jugendbeiratssatzung), Stand 26.07.2021

	<p>Änderungshistorie:</p> <p>*) geändert durch Satzung vom gem. Stadtratsbeschluss vom in Kraft seit</p>	<p>Red. Änderung</p>
--	--	----------------------